

§ 8

Kontrolle

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung üben die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, sowie andere zuständige staatliche Organe aus.

§ 9

Schlußbestimmungen

Von dieser Anordnung bleiben unberührt:

- a) die Verordnung vom 18. Februar 1965 über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen — Sammlungs- und Lotterieverordnung — (GBl. II S. 238),
- b) die Anweisung vom 20. Januar 1964 über das Schaustellerwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/1964 Teil I lfd. Nr. 4).

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung — der § 7 einen Monat nach der Verkündung — in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. August 1955 über die gewerbsmäßige Ausübung des Luftgewehr- und Armbrustschießens (GBl. I S. 595) außer Kraft.

(3) Die bisher von zuständigen Organen erteilten Zulassungen zum öffentlichen gewerbsmäßigen Veranstalten von Spielen verlieren, soweit sie nicht nach dem Inhalt der Genehmigung bereits früher ablaufen, am 31. Dezember 1965 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 28. Mai 1965

Der Minister für Kultur

Bentzien * 1

**Anordnung
über die Neugestaltung der Ausbildung
von Ökonomen an den Ingenieur- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 42 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausbildung von Ökonomen an den Ingenieur- und Fachschulen muß den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der technischen Revolution entsprechen.

(2) Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die ökonomischen Probleme der technischen Revolution in der Volkswirtschaft und im jeweiligen Zweig sowie die Erziehung allseitig gebildeter sozialistischer Menschen sind in den Mittelpunkt des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu stellen.

(3) Im Verlauf des Studiums sind die Studierenden durch eine eng mit der Praxis verbundene ökonomische

und technisch-technologische Ausbildung und durch eine den Anforderungen an sozialistische Leitungskader entsprechende politisch-ideologische Erziehung zu befähigen, die sich aus den volkswirtschaftlichen Aufgaben des jeweiligen Wirtschafts- oder Industriezweiges ergebenden ökonomischen Probleme zu lösen und sozialistische Kollektive zu leiten. Durch die Ausbildung ist zu sichern, daß die Fachschulabsolventen in weit stärkerem Maße als bisher in der Lage sind, aktiven Einfluß auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in ihrem Einsatzbereich auszuüben.

Das System der ökonomischen Ausbildung

§ 2

(1) Die ökonomischen Fachkräfte für die Industrie, das Bauwesen und das Transport- und Nachrichtenwesen erhalten eine ingenieurökonomische Ausbildung.

(2) Die Studierenden der ingenieurökonomischen Fachrichtungen erhalten auf der Grundlage der Vermittlung von Kenntnissen der volkswirtschaftlichen Problematik eine zweigbezogene ökonomische Ausbildung entsprechend dem Produktionsprinzip. Die Absolventen dieser Fachrichtungen sind für den Einsatz in allen dafür vorgesehenen ökonomischen Funktionen der Betriebe, der wirtschaftsleitenden Organe der Industrie, des Bauwesens und des Transport- und Nachrichtenwesens sowie der zentralen und örtlichen Staatsorgane auszubilden. Diese Ausbildung ist durch die weitgehende Verflechtung der ökonomischen mit den wichtigsten technisch-technologischen Prozessen der jeweiligen Industriezweige gekennzeichnet.

(3) Nach erfolgreichem Studienabschluß wird den Absolventen die Berufsbezeichnung „Ingenieurökonom“ verliehen. In den Abschlüßdokumenten ist die entsprechende Fachrichtung (Wirtschafts- oder Industriezweig) anzugeben.

§ 3

(1) Bei der Ausarbeitung der Studienpläne und Lehrprogramme gemäß § 42 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem ist zu sichern, daß die ökonomische Ausbildung mindestens 40 bis 45 % und die zweigbezogene technisch-technologische Ausbildung etwa 25 bis 30 % des Gesamtvolumens umfassen. Der Umfang der Grundlagenausbildung soll rd. 30 % des Gesamtstundenvolumens betragen. Die Ausbildung in allen Fächern ist auf das Berufsbild des Ingenieurökonomens auszurichten.

(2) In allen ingenieurökonomischen Fachrichtungen hat während des letzten Studienabschnittes entsprechend dem künftigen Einsatzbereich der Absolventen eine Spezialisierung der Ausbildung in Vertiefungsrichtungen zu erfolgen. Die Ausbildung erfolgt in nachstehenden Vertiefungsrichtungen:

- Planung
- Arbeitsökonomie
- Finanzökonomie.

(3) Für die ingenieurökonomische Ausbildung in den Fachrichtungen des Transport- und Nachrichtenwesens werden die Vertiefungsrichtungen in den Studienplänen geregelt.